

Sprung hatten, ebenso wie die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen den Folgen beider Delikte. Im Endergebnis sollte diese Trennung das privatkapitalistische Eigentum und den Profit schützen und sichern.

b) Unser sozialistisches Straf- und Zivilrecht hat nicht mehr nur eine schützende, sondern im Hinblick auf das gesellschaftliche Eigentum auch eine organisierende, entwickelnde Funktion. Auf Grund des sozialistischen Charakters dieser Funktionen können hinsichtlich der Gesellschaftsgefährlichkeit keine Unterschiede zwischen beiden Arten des Angriffs auf fremdes Eigentum gemacht werden.

c) In der Bevölkerung ist die sozialistische Moral bereits so weit entwickelt, daß beide Arten des Angriffs auf fremdes Eigentum als in gleichem Maße gesellschaftsgefährlich angesehen werden. Weder kann überzeugen, daß Unterschiede zwischen dem Bruch des allgemeinen Vertrauens (Diebstahl) und des speziellen Vertrauens (Unterschlagung) vorhanden sein sollen, daß Unterschlagung im allgemeinen als weniger gesellschaftsgefährlich angesehen wird, noch ist einem Werk tätigen die verschiedene zivilrechtliche Regelung zwischen dem gutgläubigen Erwerb gestohlener und unterschlagener Werte verständlich.

Die verschiedenen Arten des schweren Falles unterscheiden sich vom Normalfall durch bestimmte qualifizierende Tatbestandsmerkmale, die sich sowohl auf das Objekt wie das Subjekt oder die objektive Seite beziehen können. Die jetzigen zahlreichen verschiedenen Begehungsarten des schweren Diebstahls werden vereinfacht, und von den jetzt in § 243 StGB aufgezählten Fällen rechnen nur die der Absätze 2, 3 und 6 als schwere Fälle. Dagegen besteht vom Standpunkt der Werk tätigen aus keine Veranlassung, weiterhin die jetzigen Absätze 1, 4, 5 und 7 des § 243 StGB einzu beziehen.

Für ein künftiges Strafgesetzbuch schlagen wir eine einheitliche Strafrechtsnorm zum Schutze des Eigentums vor. Sie müßte die jetzigen Tatbestände der §§ 29 und 30 StEG (außer Untreue) sowie der §§ 242, 243, 244, 246, 247, 249, 253, 255, 263, 264, 292, 293, 294, 350 und 351 StGB erfassen. Die §§ 245, 248, 248a, 262, 264a, 265 und 265a StGB würden im Zusammenhang damit gegenstandslos. Für die Tatbestände des Wuchers (§§ 302 ff. StGB) gibt es keine Berechtigung mehr. Das Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit wird gegenstandslos.

Die Tatbestände für Untreue und Sachbeschädigung, Besitz von Diebeswerkzeugen, für schweren Raub, besonders schweren Raub und räuberischen Diebstahl sowie für gewerbsmäßige Hehlerei müßten ihrem Wesen nach beibehalten werden, wobei ebenfalls weitgehende Zusammenfassungen möglich sind. Die Begünstigungsdelikte greifen auch fremdes Eigentum an und können die einfache Hehlerei in sich aufnehmen. Vorschläge hierzu würden den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Bei einem künftigen Entwurf sollte auf einfache, volkstümliche Sprache Wert gelegt und bewußt nicht von einer „fremden Sache“ gesprochen werden. Die Praxis beweist, daß sich der Angriff nicht auf eine Sache, sondern auf die mit der Sache auszuübenden Rechte (Besitz, Nutzung, Verfügung) richtet, so daß sich auch die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Angriffs nicht aus dem Wert der Sache, sondern aus dem Umfang der Rechte ergibt, die der Täter bei Erfolg ausüben will (typischer Fall bei Zueignung von Banknoten).

WOLFGANG RODEWALD,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Kreises Luckenwalde,
und WILLI SCHMIDT,
Richter am Kreisgericht Luckenwalde

Aus der Praxis — für die Praxis

Die Rechtsprechungsanalyse als Mittel zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Erziehung

Das Kreisgericht Hoyerswerda hatte in Vorbereitung des V. Parteitages beschlossen, in jedem Quartal für die Volksvertretungen eine Analyse über ein Teilgebiet der Rechtsprechung auszuarbeiten. Im III. Quartal 1958 wurde für die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Kreistages eine Analyse der Anwendung der §§ 1, 3 und 7 StEG angefertigt. Wir verfolgten mit dieser Analyse in erster Linie das Ziel, den Abgeordneten eine kritische Einschätzung unserer Rechtsprechung auf Grund der vorgelegten Beispiele zu ermöglichen; deshalb achteten wir nicht genügend darauf, daß in der Analyse auch wertvolle Hinweise für die Arbeit der Abgeordneten erhalten waren. Infolgedessen beschränkte sich die Diskussion auf einige wenige der vorgetragenen Fälle und befriedigte beide Seiten nicht völlig. Die im III. Quartal angefertigte Analyse konnte somit nicht zu der beabsichtigten breiten Mobilisierung der gesellschaftlichen Erziehung führen.

Ausgehend von diesen Erfahrungen, machten wir den Kampf für die Beseitigung der Planschulden im Braunkohlentagebergbau, einen Schwerpunkt des Kohle- und Energieprogramms, zum Inhalt der Analyse des IV. Quartals. Wir bemühten uns damit, den Aufruf der Kreisparteiorganisation der SED und des Kreis Ausschusses der Nationalen Front, der auf die Situation in der Braunkohle orientierte, auch von der Justiz aus zu unterstützen.

Hierzu wurden sämtliche bis zu Beginn des IV. Quartals im Jahre 1958 ergangenen Urteile gegen Angehörige der vier Braunkohlenwerke (BKW) unseres Kreises herausgesucht und nach den einzelnen BKW untergliedert. Dabei zeigte sich, daß der Betrieb mit den höchsten Planschulden in unserem Kreis, der VEB BKW „John Schehr“, mit 44 Verurteilten gegenüber dem etwa

gleich großen VEB BKW „Glück auf“ mit nur 14 Verurteilungen als absoluter Schwerpunkt der Kriminalität unseres Kreises erschien. Alarmierend war dabei, daß dieselbe Feststellung auch auf Jugendstrafsachen zutraf, wobei das BKW „John Schehr“ zehn Verurteilungen und das BKW „Glück auf“ im gleichen Zeitraum nur eine Verurteilung Jugendlicher aufzuweisen hatte. Bei der Aufgliederung der Verurteilungen in die einzelnen Deliktgruppen ergaben sich weitere interessante Feststellungen. Während gegen Angehörige des BKW „John Schehr“ 17 Verurteilungen wegen Volkseigentumsdelikten erfolgten, wurden aus dem BKW „Glück auf“ nur drei derartige Verurteilungen festgestellt, wobei sich dort wieder ein anderer Schwerpunkt, nämlich rowdyhafte Körperverletzungen, zeigte. Die Summen des Schadens, der dem Volkseigentum durch die strafbaren Handlungen entstanden war, wurden addiert und wiesen besonders beim BKW „John Schehr“ überzeugend die Notwendigkeit der allseitigen vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nach.

Schon die hier als Beispiel angeführten Ergebnisse deuteten darauf hin, daß mangelnde politisch-ideologische Arbeit die Hauptsache sowohl für die verhältnismäßig schlechte Einstellung zum Volkseigentum als auch für die Rückstände in der Planerfüllung war. Die Untergliederung der Täter in die einzelnen Altersgruppen, nach sozialer Herkunft und Stellung, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Organisationen und nach dem Anteil von Zuzüglern aus der Westzone sowie die später durchgeführte Unterteilung auf die einzelner Betriebsabteilungen gab im Vergleich mit den Durchschnittszahlen der Kriminalität im gesamten Kreis ins einzelne gehende aufschlußreiche Hinweise für die massenpolitische Arbeit und die vorbeugende Tätigkeit der Justiz in diesen Betrieben.

Abschließend wurden als Hauptursachen für der hohen Anteil des BKW „John Schehr“ an der Kriminalität neben der mangelnden politisch-erzieherischen